**Inhalt**


| | |
|---|---|
| EU-Recht | S. 1 |
| Bundesrecht | S. 2 |
| Wiener Landesrecht | S. 6 |
| Veranstaltungen | S. 7 |


# NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

## EU-RECHT

### Abfallende Kupferschrott
**Verordnung (EU) Nr. 715/2013**
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die Verordnung legt Kriterien für bestimmte Arten von Kupferschrott fest, wann diese nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Als Bedingungen für das vorzeitige Abfallende gelten insbesondere Vorgaben bezüglich Qualität (Kundenvorgabe, Normen, Fremdstoffanteil), Verwertungsverfahren bzw. Behandlungsverfahren und –techniken. Weiters hat der Erzeuger (Definition beachten!) eine Konformitätserklärung zu erstellen und ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sind Maßnahmen bezüglich Annahme, Überwachung der Behandlung, Überwachung der Qualität, Einhaltung der Qualität, Aufzeichnungen, Verbesserungswesen und Personalschulung zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen treten zur Vorbereitung mit 15. August 2013 EU-weit in Kraft. Die Abfallende-bestimmungen selbst gelten jedoch erst ab 1. Jänner 2014.

### Änderung der CE-Spielzeugrichtlinie
**Verordnung (EU) Nr. 681/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Der Anhang der Verordnung ersetzt Teil III des Anhangs II der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG.

Konkret geändert wurde der Eintrag für das Element Barium.

### Durchführungsverordnungen (EU) gemäß EU-Pflanzenschutzmittelverordnung Nr.1107/2009
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die EU hat durch Verordnungen folgende Wirkstoffe nach der Pflanzenschutzmittelverordnung genehmigt, Bedingungen für eine Genehmigung festgelegt, Genehmigungen verlängert oder widerrufen. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen herstellen, vertreiben oder einführen:

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 762/2013:**
Verlängerung der Genehmigung für Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 767/2013:**
Widerruf der Genehmigung für Bitertanol
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013:**
Fipronil - Bedingungen
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2013:**
Essigsäure - Bedingungen
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 798/2013:**
Pyrethrine
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2013:**
Fluopyram
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 826/2013:**
Sedaxan
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2013:**
Aureobasidium pullulans (Stämme DSM 14940 und 14941)
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013:**
Emamectin
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 829/2013:**
Pseudomonas sp. Stamm DSMZ 13134
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 832/2013:**
Dinatriumphosphonat
**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 833/2013:**
Pyriofenon

### Änderungen in REACH und CLP
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
**Berichtigung des Anhangs VI der CLP Verordnung** bezüglich Einstufung und Kennzeichnung durch die **Verordnung (EU) Nr. 758/2013**
**Delegierte Verordnung (EU) Nr. 736/2013 zur Verlängerung der Laufzeit** des Arbeitsprogramms zur Prüfung alter biozider Wirkstoffe bis 2024
**Delegierte Verordnung (EU) Nr. 837/2013** zur Änderung der Informationsanforderungen für die Zulassung von Biozidprodukten

### EU-Umweltzeichen
**Verordnung (EU) Nr. 782/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Gebührenvorschriften in der Verordnung über das EU-Umweltzeichen (Verordnung (EU) Nr. 66/2010) wurden geändert (jährliche Bearbeitungs-, und Inspektionsgebühr).

### Ökodesign
**Richtlinie (EU) 2009/125**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Auf Basis der europäischen CE-Ökodesign-Richtlinie sind Durchführungsverordnungen für die umweltgerechte Gestaltung nachstehend gelisteter Geräte ergangen:

- Verordnung (EU) Nr. 666/2013 - **Staubsauger**
- Verordnung (EU) Nr. 801/2013 - **Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, sowie umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten**
- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 - **Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte**
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 - **Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher**

### Energiekennzeichnung
**Richtlinie (EU) 2010/30**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Auf Basis der Energielabel-Richtlinie der EU sind Durchführungsverordnungen für nachstehend aufgelistete Geräte ergangen:

- Verordnung (EU) Nr. 665/2013 - **Staubsauger**
- Verordnung (EU) Nr. 811/2013 **- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturregler und Solareinrichtungen sowie Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturregler und Solareinrichtungen**
- Verordnung (EU) Nr. 812/2013 - **Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen**

### Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
**Verordnung (EU) Nr. 750/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Vorschrift enthält die aktuelle Liste der Artenanhänge der Verordnung (EU) Nr. 338/97 und beinhaltet alle von CITES gelisteten Arten und ihren Anhänge (Schutzkategorien).

## BUNDESRECHT

### AWG-Novelle Verpackung
**BGBl. II Nr. 193/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die AWG-Novelle Verpackung zielt auf die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb auf Systemebene im Bereich der Haushaltsverpackungen. Die Vorgaben für den Systemwettbewerb werden mit 1. Jänner 2015 wirksam.

Die Lizenzierungspflicht verbleibt grundsätzlich auf der Ebene des Primärverpflichteten. Primärverpflichtete sind: Abpacker, Importeure, Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen, Eigenimporteure und Versandhändler, die keinen Sitz oder Niederlassung in Österreich haben. Eine Möglichkeit der Entpflichtung wird für den Verpackungshersteller und –importeur geschaffen.

Die gesamtheitliche Teilnahmepflicht pro Sammelkategorie bei einem System ist entfallen. Bei Teilnahme an mehreren Systemen für eine Sammelkategorie muss jedoch das prozentuelle Verhältnis im Gleichgewicht bleiben.

Die Wiederverwendung von Verpackungen wird erleichtert. Es besteht keine Teilnahmepflicht für Mehrwegverpackungen.

Mit der Vorgabe der Verpflichtungsebene entfällt die sog. „rechtsverbindliche Erklärung“, der Nachweis der Systemteilnahme für vor- bzw. nachgelagerte Vertriebsstufen. Für den Fall der Vorlizenzierung durch den Verpackungshersteller müssen entsprechende Nachweise für Primärverpflichtete erbracht werden.

Für Haushaltsverpackungen besteht Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem. Haushaltsverpackungen sind über ihre Größe definiert (Fläche: 1,5 m², Nennvolumen: 5 Liter bzw. 0,15 kg EPS), sowie dass ihr Anfall üblicherweise in privaten Haushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen erfolgt.

Eine Gleichbehandlung sämtlicher Systemteilnehmer erfolgt durch die Veröffentlichungspflicht der Tarife und ein Rabattierungsverbot.

### Novelle der Gewerbeordnung (IE-R Novelle)
**BGBl. I Nr. 125/2013**
(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)
Zentrale Inhalte der GewO-Novelle 2013 sind:

- Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-R) im gewerblichen Betriebsanlagenrecht. Das betrifft vor allem bestimmte größere Produktionsbetriebe („IPPC-Anlagen“).
- Änderung der Regelungen zur Eigenüberprüfung nach § 82b GewO. Betroffen sind alle Unternehmen mit genehmigten Betriebsanlagen.
- Verlängerung der Frist für die Aktualisierung von Abfallwirtschaftskonzepten. Das betrifft alle Unternehmen, die nach der Gewerbeordnung ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen mussten.
- Verwaltungsvereinfachung bei der Genehmigung zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern. Betroffen sind alle Unternehmen, die die Errichtung oder Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage genehmigen lassen, bei der auch die genannten Wässer anfallen.
- Übernahme einer Bestimmung aus der Seveso-III-Richtlinie betreffend Erdölerzeugnisse. Die Änderung betrifft insbesondere Unternehmen, die Heizöl schwer in Mengen über 200 Tonnen lagern.

Einzelne Bestimmungen der Novelle betreffen nicht das Betriebsanlagenrecht, sondern berufsrechtliche Teile der Gewerbeordnung 1994.

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW
**BGBl. I Nr. 189/2013**

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden tiefgreifende Änderungen in der österreichischen Bundesverfassung vorgenommen, wie insbesondere:

- Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Für jedes Bundesland wird es ein Verwaltungsgericht erster Instanz geben. Auf Bundebene sind ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht vorgesehen. Es wird nicht mehr möglich sein, Berufung von einer Verwaltungsbehörde an eine andere Verwaltungsbehörde zu erheben. Hinkünftig entscheiden nämlich Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Akte der Verwaltungsbehörden. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.
- Auflösung von Sonderbehörden
- Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Beschlüsse der Landtage

In Kraft treten werden die Neuerungen überwiegend mit 1. Jänner 2014.

Diese neuen Rahmenbedingungen erfordern auch auf einfachgesetzlicher Ebene zahlreiche Änderungen, die durch sogenannte „Verwaltungsgerichtsbarkeits-anpassungsgesetze“ erfolgen.

Zuletzt wurden kundgemacht:

- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW** , welches folgende Gesetze adaptierte: Agrarverfahrensgesetz 1950, Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, Forstgesetz 1975, Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, BFW-Gesetz, Düngemittelgesetz 1994, Futtermittelgesetz 1999, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz 2011, Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, Pflanzgutgesetz 1997, Rebenverkehrsgesetz 1996, Sortenschutzgesetz 2001, Weingesetz 2009, Marktordnungsgesetz 2007; das Agrarbehördengesetz 1950 wurde aufgehoben
- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres**
  Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, EU – Polizeikooperationsgesetz, Kriegsmaterialgesetz, Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, Meldegesetz 1991, Namensänderungsgesetz, Passgesetz 1992, Personenstandsgesetz 2013, Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, Polizeikooperationsgesetz, Pyrotechnikgesetz 2010, Sicherheitspolizeigesetz, das Sprengmittelgesetz 2010, Staatsgrenzgesetz, Strafregistergesetz 1968, Vereinsgesetz 2002, das Versammlungsgesetz 1953, das Waffengesetz 1996, das Wappengesetz und das Zivildienstgesetz 1986

### Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013
**BGBl. I Nr. 127/2013**

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Dieses Gesetz gilt für Kesselanlagen, bestehend aus

- einem oder mehreren Dampfkesseln, die mit Brennstoffen befeuert werden,
- einem oder mehreren Dampfkesseln, denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel),
- einer oder mehreren Gasturbinen oder
- einem oder mehreren Gasmotoren.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem EG-K aus dem Jahr 2004 dienen der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-R) und betreffen nur Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Auf Grund von Vorgaben der IE-R erfasst das EG-K 2013 nun auch Gasmotoren.
- Die Bedingungen, wann die Leistung einzelner Anlagen zu einer Gesamtanlage zusammenzuzählen ist („Aggregation“) wurden von der IE-R übernommen. Unterschiede zur bisherigen Regelung ergeben sich bei Anlagen, die nicht gleichzeitig in Betrieb stehen und bei Einzelanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW, die Teil einer Gesamtanlage mit 50 MW oder mehr sind.
- Emissionsgrenzwerte sind bei Genehmigung von der Behörde unter Berücksichtigung der EU-Dokumente über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) festzulegen. Für Anlagen, zu denen es keine BVT-Schlussfolgerungen gibt (zB Anlagen mit einer Leistung unter 50 MW) sind Emissionsbegrenzungen per Verordnung festzulegen. Für Altanlagen und bestehende Anlagen gelten ab 1. Jänner 2016 die Emissionsgrenzwerte der Anlage 3 EG-K 2013.
- Für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken bei Anlagen ab 50 MW kann die Behörde für maximal neun Monate Abweichungen von den Genehmigungsauflagen zulassen.
- Anlagen mit 50 MW oder mehr müssen bei Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen daraufhin geprüft werden, ob sie die Anforderungen weiterhin erfüllen. Der Betreiber muss der Behörde innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung mitteilen, ob bzw. welcher Anpassungsbedarf besteht. Nach bescheidmäßiger Festlegung der erforderlichen Änderungen muss die Anlage im Normalfall den neuen BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren entsprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Fristverlängerung möglich.
- Die Regelungen für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mindestens 300

MW werden aus der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2011 (Verordnung über „Besondere Genehmigungsvorschriften für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr“) in das EG-K 2013 übernommen. Die Verordnung wird aufgehoben.

- Werden in einer Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so ist der Betreiber verpflichtet nach der Stilllegung der Anlage den Ausgangszustand des Geländes (Boden und Grundwasser) wiederherzustellen. Anlagenbetreiber haben daher einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und der Behörde im Zug eines Genehmigungsantrags bzw. spätestens bei der nächsten Anpassung an neue BVT-Schlussfolgerungen vorzulegen.
- Die bisherige jährliche Überwachung der Anlagen entspricht inhaltlich den Anforderungen der IE-R nach regelmäßigen Umweltinspektionen. Bei Anlagen mit einer Leistung von mindestens 50 MW muss der Betreiber die Besichtigungstermine des Sachverständigen der Behörde mindestens vier Wochen im Voraus mitteilen. Die Behörde kann an der Besichtigung teilnehmen oder Besichtigungen und nichtroutinemäßige Umweltinspektionen selbst durchführen.
- Anlage 3 setzt den Anhang V der IE-R um. Verschärfend gegenüber der IE-R sind die Grenzwerte als Tages- anstatt Monatsmittelwerte festgelegt. Die hier festgelegten Werte sind absolute Obergrenzen für die Emissionen, die auch bei der Anwendung von Ausnahmeregelungen nicht überschritten werden dürfen.

Das EG-K 2013 trat am 12. Juli 2013 in Kraft. Mit diesem Datum traten das bisherige EG-K und die restlichen geltenden Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K) außer Kraft. Für Altanlagen und bestehende Anlagen mit einer Leistung ab 50 MW ist das EG-K noch bis 7.1.2014 anzuwenden. Die Bestimmungen des EG-K über Emissionsgrenzwerte nach der Großfeuerungsanlagenrichtlinie gelten für diese Anlagen noch bis zum 31. Dezember 2015.

Die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen trat mit 12. Juli 2013 grundsätzlich außer Kraft. Die Bestimmungen zur Emissionsbegrenzung und über die Schornsteinhöhen sind für Anlagen mit einer Leistung unter 50 MW aber noch bis 31. Dezember 2015 anzuwenden.

### Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
**BGBl. I Nr. 123/2013**

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen wurde geändert.

Die Marktüberwachung ist nun beim Büro für Funkanlagen und Telekommunikations-endeinrichtungen zusammengefasst. Weitere Änderungen betreffen behördliche Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern, vorläufige Aufsichtsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, den internationalen Datenaustausch, sowie eine empfindliche Erhöhung des Strafrahmens für Gesetzesverstöße (bis zu 58.000 Euro).

### Persönliche Schutzausrüstung
**BGBl. II Nr. 222/2013**

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Das Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen wurde neugefasst und am 26. Juli 2013 kundgemacht.

### IG-L – Kennzeichnungsverordnung
**BGBl. II Nr. 212/2013**

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Die Ausgabe der Kennzeichnung ist ausschließlich durch die in erster Instanz für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß IG-L zuständige Behörde vorzunehmen.

### Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011
**BGBl. II Nr. 198/2013**

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Ab 1. Jänner 2014 dürfen Pflanzenschutzmittel nicht mehr in Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen (Lebensmittelhandel) und nicht mehr in Form der Selbstbedienung verkauft werden.

### Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
**BGBl. I Nr. 143/213**

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)

Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosate mit Indikation „Sikkation“ ist verboten, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die mindestens einen der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid enthalten, ist hinsichtlich der Indikation Winterweizen, Winterdinkel, Wintertriticale und Winterroggen (Aussaat zwischen Juli und Dezember), sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist, verboten.

Weiters wurden mehrere Aufbrauchfristen an die EU-Verordnung angepasst.

### Smogalarm
**BGBl. II Nr. 211/2013**

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Die Verordnung des Umweltministers, welche den Landeshauptleuten die Geschäfte der Durchführung der Vorwarnung gemäß Smogalarmgesetz übertragen hatte, wurde aufgehoben.

### Badegewässerverordnung
**BGBl. II Nr. 202/2013**

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Es wurden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung umgesetzt. Neuerungen betreffen den Umfang der Badestellenüberwachung, die Sachverständigenbeurteilung über die Eignung des Wassers, die Ernennung der Sachverständigen in den Bundesländern und die Referenzanalysemethoden. Die

aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie gegebenenfalls ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden sind mittels Symbolen auszuweisen.

### INVEKOS-GIS-V 2011
**BGBl. II Nr. 249/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Für die Erstellung einer sog. „Referenzparzelle" ist die Agrarmarkt Austria zuständig. Stimmt die identifizierte Referenzparzelle nicht mit den Ergebnissen der Flächenermittlung bei der Vor-Ort-Kontrolle überein, kann sich der Antragsteller nicht auf die Verbindlichkeit der Daten der identifizierten Referenzparzelle berufen, es sei denn er kann belegen, dass ihn an der verfehlten Identifizierung keine Schuld trifft. Wie dieser Beleg erbracht werden kann, wurde in der gegenständlichen Novelle festgelegt.

### Schifffahrtsrechtsnovelle 2013
**BGBl. I Nr. 180/2013**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Eckpunkte der Novelle lauten:

- Rafting wird vom Konzessions- zum Anmeldegewerbe
- Verpflichtung zur Errichtung und Tragung der Kosten von Schifffahrtszeichen für sonstige Anlagen
- Auslagerung der Durchsetzung der Pflicht zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen
- Erstreckung periodischer Überprüfung bestimmter Schifffahrtsanlagen
- Anpassungen schifffahrtsgewerblicher Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen an unionsrechtliche Bestimmungen
- Einführung Kapitänspatent A, Verordnungsermächtigung (Schiffsführerverordnung)
- Liberalisierung gewerbsmäßiger Schiffsführerschulung
- Fortgesetzte Ausstellung von Seedienstbüchern

Rafting als Konzessionsgewerbe zu deklarieren, diente insbesondere Geichbehandlungszwecken. Denn bislang konnten Unionsbürger aus andern Staaten, in denen Rafting keiner Konzession bedurfte, ihre Rafting-Tätigkeit in Österreich bedenkenlos ausüben, während Österreichern gleiches Recht ohne Konzession versagt blieb.

### Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010
**BGBl. I Nr. 174/2013**
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Neu geregelt werden mit dieser Novelle die Nachweise für Strom aus

a) Hocheffizienten Kraftwärmekoppelungsanlagen und
b) Fossilen Energiequellen

### Online-Plattform
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
In der vorliegenden Novelle wird das Verfahren für Wechsel, An- und Abmeldung und Widerspruch für Stromkunden, Lieferanten und Netzbetreiber neu bestimmt. Stromkunden wird somit die Möglichkeit angeboten einen Versorgerwechsel ausschließlich auf elektronischem Wege (online-Wechsel) durchzuführen. Der Prozess des Lieferantenwechsels muss binnen 3 Wochen abgeschlossen sein. Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse werden elektronisch im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform durchgeführt. Dies gilt insbesonders für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Weiters erhält die Regulierungsbehörde die Pflicht, mit Verordnung die für den verkürzten Datenabgleich relevanten Daten festzulegen.

### Grundversorgung
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber - ungeachtet vorhandener Zahlungsrückstände - zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

### Verpflichtende Stromkennzeichnung
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2009/72/EG) schreibt die Verpflichtung zum Ausweis der Stromkennzeichnung fest, die allen Konsumenten das Recht einräumt, den Versorgermix ihres Stromlieferanten zu kennen. Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Jene Stromlieferanten, die in Österreich Endverbraucher mit Strom beliefern, müssen zum Ausweis eines bestimmten Primärenergieträgeranteils gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Diese Nachweise sind bis 1. Jänner 2015 vollständig zu erbringen.

### Verbrauchs- und Stromkosteninformation bei Messung durch intelligente Messgeräte (Smart Meter)
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe von Smart Meter gemessen wird, sind vom Lieferanten monatlich innerhalb einer Woche die erfassten Messwerte kostenlos zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten.

### Gaswirtschaftsgesetz 2011
**BGBl. I Nr. 174/2013**
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die Regelungen zur Online Plattform, zur Verbrauchs- und Gaskosteninformation durch intelligente Messgeräte und zur Grundversorgung werden mit der vorliegenden Novelle (wie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz) angepasst.

### Gas-Marktmodell-Verordnung 2012
**BGBl. II 270/2013**
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Mit der 2. GMMO-VO Novelle 2013 wurden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 getroffen.

Effiziente und marktbasierte Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln sollen einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt fördern und zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung beitragen.

Das Regulierungsregime stammt aus der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

Die Verordnung enthält sowohl die Festlegung zum Netzzugang in Fernleitungs- und Verteilungsnetzen, als auch zur Bilanzierung in den Marktgebieten gemäß § 12 GWG 2011. Für das Marktgebiet Ost gelten die Teile 1 und 2 der VO, für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gilt Teil 3 der Verordnung. Da diese beiden Marktgebiete physisch nicht mit dem Marktgebiet Ost, sondern nur mit dem Marktgebiet NetConnect Germany in Deutschland verbunden sind, zielen die Bestimmungen diese Teils darauf ab, den Zugang zu diesem Marktgebiet zu erleichtern und die relevanten Netzzugangs- und Bilanzierungsregeln mit dem benachbarten Marktgebiet weitgehend abzustimmen.

Die Verordnung trat in wesentlichen Teilen am 1. Oktober 2013 in Kraft.

### Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung-Novelle 2013
**BGBl II Nr. 2013/271**
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die Gasnetzdienstleitungsqualitätsverordnung (QND-VO-Nov 2013) legt Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards fest. Aufgrund einer Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes und dem Erlass der Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012 war es notwendig, die QND-VO-Nov 2013 an die neue Rechtslage anzupassen.

Die Novelle tritt vorwiegend mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

### Strom-NBK-VO
**BGBl II Nr. 2013/273**
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die „Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß ElWOG 2010 bestimmt werden (Strom-NBK-VO)“ betrifft die näheren Kostenarten der nicht beeinflussbaren Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Vollliberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben.

Derartige Kostenarten sind Personalkosten und Finanzierungskosten. Die Hauptbelastung aus diesen nicht beeinflussbaren Kosten stellen jedoch die Pensionsrückstellungen der Energieversorger bzw. Energienetzbetreiber dar.
Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 19. September 2013.

### Neue Staatsziele in der Bundesverfassung
**BGBl I 2013/111**
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und das Bekenntnis zur Bedeutsamkeit der Grundlagen- und angewandten Forschung sind Inhalt eines neu beschlossenen Verfassungsgesetzes. Die Bundesregierung bekennt sich darin zur Wahrnehmung dieser Aufgabenbereiche. In der internationalen Politik jüngst aufgetauchte Privatisierungstendenzen (Wasser!) werden hiermit klar abgelehnt.

Das bisherige „BVG über den umfassenden Umweltschutz“ (BGBl. Nr. 491/1984) wurde durch die neue Regelung ersetzt.

Das Verfassungsgesetz trat am 12. Juli 2013 in Kraft.

### Umweltförderungsgesetz
**BGBl. I 146/2013**
(DI Regina Plas, DW 1601)
Der Umweltminister kann auf Grund von Hochwasserschäden im Mai und Juni des Jahres 2013 in den Jahren 2013 bis 2015 zusätzlich im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zusätzliche Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, deren Ausmaß insgesamt einem Barwert von maximal 20 Millionen Euro entspricht.

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen mit einem Barwert von 527,839 Millionen Euro und um die Förderungen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer mit einem Barwert von 140 Millionen Euro zu bedecken.

## WIENER LANDESRECHT

### Wiener IPPC-Anlagengesetz 2013
**LGBl. Wien Nr. 32/2013**
(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)
Das neue Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 2013 (WIAG 2013) ersetzt die bisherige Regelung. Mit der Neufassung wurden die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie, sowie die Verordnung

(EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters umgesetzt.

Neuerungen bestehen insbesondere bei den Veröffentlichungspflichten, der Festlegung von Emissionsgrenzwerten, der Aktualisierung von Anlagen und deren Genehmigungen, der Auflassung von Anlagen und der Durchführung von Umweltinspektionen.

Da Anlagen, die einer Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften (zB der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, etc.) bedürfen, weiterhin vom Geltungsbereich des WIAG ausgenommen sind, werden voraussichtlich auch künftig keine Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Darüber hinaus werden mit der Neuerlassung die Fälle des Verdachts eines konsenswidrigen Betriebes, eines Betriebes ohne Genehmigung oder einer Gefährdung Dritter bzw. der Umwelt geregelt. Zusätzlich wird die Möglichkeit bestehen, nachträglich Maßnahmen vorzuschreiben, wenn sich herausstellt, dass auch bei Einhaltung der Genehmigung die zu berücksichtigenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz LGBl. Wien Nr. 31/2013

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Diverse Wiener Landesgesetze wurden an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst (Näheres zu dieser Anpassung finden Sie oben im Teil „Bundesrecht“):

- **Umweltschutz und Veranstaltungswesen**
  Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Wiener Baumschutzgesetz, Wiener IPPC-Anlagengesetz, Wiener Nationalparkgesetz, Wiener Naturschutzgesetz, Wiener Umwelthaftungsgesetz, Wiener Umweltinformationsgesetz, Wiener Umweltschutzgesetz, Wiener Veranstaltungsgesetz und Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden.
- **Gesundheit und Soziales**
  Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz, Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, Chancengleichheitsgesetz Wien, Wiener Mindestsicherungsgesetz, Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, Wiener Sozialhilfegesetz, Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz

### Wr. und NÖ IG-L-Maßnahmenkatalog (Entwurf)

(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)

Im Gebiet der Stadt Wien sowie im niederösterreichischen Umland ist die Ausdehnung des Fahrverbotes für LKW geplant. Voraussichtlich dürfen ab 1. Juli 2014 Fahrzeuge der Euro-Klassen 0 und 1 grundsätzlich nicht mehr verwendet werden, ab 1. Jänner 2016 auch Fahrzeuge der Klasse Euro 2. Generell ausgenommen von diesem Verbot sind aufgrund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 die im Werkverkehr von Unternehmen verwendet werden, deren LKW-Flotte maximal vier LKW umfasst. Weiters werden LKW mit „sehr kostenintensiven Aufbauten“ – wie bspw. Tankwägen, Betonmischwägen und Silo-LKW – ausgenommen.

Grund für die Verschärfung dieser Regelungen sind laufende Grenzüberschreitungen bei Stickstoffoxiden ($NO_x$) und Feinstaub ($PM_{10}$)

## VERANSTALTUNGEN

### Wiederverwendung im Bauwesen - Ein Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen

(Mag.(FH) Hannes Hippacher, MSc, DW 1490)

Das **Projekt RaABa** analysiert die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Wiederverwendung von Bauteilen aus dem Bauwesen. Ziel ist die Implementierung eines Wiederverwendungsnetzwerkes für Bauprodukte in Wien.

Aus Abbruch- und Sanierungsobjekten zerstörungsfrei rückgebaute Bauteile werden in der Praxis oft als Abfall im Sinne des AWG 2002 angesehen, obwohl es handelbare Güter sind. Im Projekt wird geklärt, welche Barrieren überwunden werden müssen, um diese Bauteile wieder zu verwenden. Dabei ist vor Allem die gegenseitige Berücksichtigung von abfallrechtlichen-, gewerberechtlichen-, produktrechtlichen-, und baurechtlichen/bauphysikalischen Aspekten von Bedeutung. Die technischen Voraussetzungen, sowie die wirtschaftliche Rentabilität werden im Projekt anhand praktischer Beispiele und in Absprache mit Experten analysiert. Reduzierte Entsorgungskosten bei Abbrüchen und Sanierungen bzw. Erlöse aus dem Wiederverkauf von Bauteilen versprechen Vorteile im Wettbewerb. In Ländern der EU sind Wiederverwendungsnetzwerke im Bauwesen bereits seit Jahren gewinnbringende Realität.

Im Rahmen des EU-Projekts RaABA findet zu diesem Thema am **18. November 2013** eine Fachtagung in der Wirtschaftskammer Wien statt.

**Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: http://wko.at/wien/up**

Das Projekt RaABA (Rahmenbedingungen für den Aufbau und Initiierung eines regionalen Wiederverwendungsnetzwerkes für Bauteile aus dem Bauwesen als Beitrag zur Ressourcenschonung) wird im Rahmen des Förderprogrammes Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) in Österreich und Ungarn von der Europäischen Kommission gefördert.

EUROPEAN UNION
European Regional
Development Fund

creating the future
Programm zur grenzüberschreitenden Kooperation ÖSTERREICH - UNGARN 2007-2013
AUSZTRIA - MAGYARORSZÁG Határon Átnyúló Együttműködési Program 2007-2013

## Innovative Aus- und Weiterbildungsprogramme des Umweltclusters Wien

(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)

Im Rahmen der neu ins Leben gerufenen Cluster Academy der Wirtschaftsagentur Wien bietet der Umweltcluster spannende Aus- und Weiterbildungsseminare an.

Im ersten Durchlauf werden die Themenbereiche Technologiekommunikation, nachhaltige Produktentwicklung sowie neue Aspekte im Bereich Contracting und innovative Umweltdienstleistungen behandelt.

Nachfolgend finden Sie die Details zu den einzelnen Kursen, welche die oben genannten Themenbereiche abdecken.

**Aktuelle Kursangebote:**

**Getting the message across**
Neue Technologien wirksam und verständlich kommunizieren - damit Ihre Kunden nicht nur „Bahnhof" verstehen; von den Machern des Science Slam

**Termin:**
05.11.2013 + 12.11.2013

**Krisen und Zyklen in der (Produkt)Entwicklung aktiv nutzen**
Gezielter Umgang mit Produktentwicklungszyklen und Erkennen der dadurch entstehenden Möglichkeiten; mit Monika Dunkel und Michaela Schara

**Termin:**
07.11.2013

**Zukunftsmarkt Umweltdienstleistungen**
Contracting-Modelle als Ausgangsbasis für umfassende Dienstleistungen mit Ergebnisgarantie und hohem Qualitätsanspruch, von der ÖGUT

**Termin:**
22.11.2013 + 29.11.2013

**Leben ohne Gebrauchsanweisung: Don't make me think!**
Reduzieren von komplexen Vorgängen auf ihren wesentlichen Nutzen für den Kunden; mit Monika Dunkel und Michaela Schara

**Termin:**
26.02.2014

**Nähere Informationen sowie das gesamte Kursangebot der Cluster Academy für IT, Umwelt und Mobilität finden Sie unter:**
**http://clusterwien.at/overview/de/home/clusteracademy-termine/**

**Für Rückfragen steht Ihnen Herr DI Rupert Bittmann gerne zur Verfügung.**
Wirtschaftsagentur Wien - Umweltcluster Wien
T: +43 1 93960-3001
bittmann@wirtschaftsagentur.at
www.clusterwien.at/umwelt

**ANSPRECHPARTNER:**
**Wirtschaftskammer Wien,**
**Energie- und Umweltreferat**
**Stubenring 8 - 10, 1010 Wien**
**☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480**
**E-Mail:** umwelt@wkw.at
**Internet:** wko.at/wien/umwelt

**Rechtliche Fragen betreffend Abfall, Altlasten, Betriebsanlagen, Energieanlagen, Energietechnikrecht:**
Mag. Dr. Erich ROSENBACH DW 1493
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

**Chemikalienrecht, ADR, Öko Business Plan Wien:**
Ing. Mag. Maria WEINER DW 1475

**EU-Projekte**
Mag. (FH) Hannes HIPPACHER DW 1490

**Wasserrecht, CE-Kennzeichnung:**
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

**Umweltmanagement, Nachhaltigkeit:**
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601

**Beschwerdemanagement, Energieabgabenvergütung, Energieausweis, Energietarife, Versorgerauswahl:**
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

**Energie- und Umweltförderungen**
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

**Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk, Sekretariat:**
Isabella STAFFLER DW 1607